

GEMEINDE ZOLLIKON



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon

vom 26. September 1993

Anpassungen durch die neue Kantonsverfassung (KV), das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und, in Verbindung damit, Änderungen des Gemeindegesetzes (GG) = kursiv

Politische Gemeinde Zollikon

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Politische Gemeinde Zollikon	
Art. 2 Zweck und Aufgaben	
Art. 3 Gemeindeordnung	
2. Die Wahl- und Stimmberechtigten	6
Art. 4 Allgemeines	
2.1 Initiativ- und Anfragerecht	6
Art. 5 Allgemeines	
Art. 6 Initiative	
Art. 7 Anfrage	
2.2 Gemeindeversammlung	8
Art. 8 Allgemeines	
Art. 9 Wahlen	
Art. 10 Sachgeschäfte	
Art. 11 Finanzen	
2.3 Urnenwahlen und -abstimmungen	9
Art. 12	
2.31 Wahlen	9
Art. 13 Allgemeines	
Art. 14 Erneuerungswahlen	
Art. 15 Ersatzwahlen (Stille Wahl)	
Art. 16 Lehrerwahlen	

2.32	Abstimmungen	10
	Art. 17 Direkte Urnenabstimmung	
	Art. 18 Nachträgliche Urnenabstimmung	
	Art. 19 Ausnahmen	
2.4	Wahlbüro	11
	Art. 20 Aufgaben, Organisation	
3.	Die Behörden	11
3.1	Allgemeines	11
	Art. 21 Organisation, Befugnisse, Amtsdauer	
	Art. 22 Kommissionen, Sachverständige	
3.2	Der Gemeinderat	11
	Art. 23 Allgemeines	
	Art. 24 Anstellungen, Wahlen	
	Art. 25 Aufgaben	
	Art. 26 Finanzen	
	Art. 27 Verwaltungsverfahren	
3.21	Die Gemeindeverwaltung	14
3.21.1	Die Verwaltungsabteilungen	14
	Art. 28 Gemeinderatskanzlei, Gemeindeschreiber	
	Art. 29 Allgemeines	
	Art. 30 Befugnisse, Finanzen	
	Art. 31 Organisation	
3.21.2	Gliederung der Gemeindeverwaltung	15
	Art. 32 Allgemeines	

3.21.3	Die einzelnen Abteilungen	15
	Art. 33	Gemeindepräsident, Präsidialabteilung
	Art. 34	Finanzabteilung
	Art. 35	Gesundheitsabteilung
	Art. 36	Bauabteilung
	Art. 37	Liegenschaftenabteilung
	Art. 38	Polizeiabteilung
	Art. 39	Wohlfahrtsabteilung
	Art. 40	Werkabteilung
3.22	Behörden und Kommissionen	18
3.22.1	Allgemeines	18
	Art. 41	Behörden und ständige Kommissionen
	Art. 42	Organisation, Aufgaben
	Art. 43	Kommissionen mit befristeten Aufgaben
3.22.2	Die einzelnen Behörden und Kommissionen	19
3.22.21	Die Behörden	19
	Art. 45	Baubehörde
	Art. 47	Sozialbehörde
3.22.22	Die Kommissionen	20
	Art. 48	Kulturkommission
	Art. 49	Bibliothekskommission
	Art. 50	Museumskommission
	Art. 51	Feuerwehrkommission
	Art. 52	Sicherheitskommission
	Art. 53	Werkkommission
	Art. 54	Kommission für Informatik
3.22.3	Steuerkommission	22

4.	Die Schule	22
4.1	Allgemeines	22
	Art. 56	
4.2	Die Schulpflege	23
	Art. 57 Allgemeines	
	Art. 58 Wahlen, Anstellungen	
	Art. 59 Aufgaben	
	Art. 60 Finanzen	
5.	Einzelämter	24
	Art. 61 Gemeindeammann und Betriebsbeamter, Friedensrichter	
6.	Rechnungsprüfungskommission	24
	Art. 62 Rechnungsprüfungskommission	
7.	Bürgerliche Angelegenheiten	25
	Art. 63 Versammlung der Gemeindebürger	
	Art. 64 Aufgaben	
	Art. 65 Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates	
8.	Schutz der Allmend	26
	Art. 66	
9.	Schlussbestimmungen	26
	Art. 67	

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Politische Gemeinde

Zollikon ist eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die Gemeinde wahrt ihre Unabhängigkeit und fördert das harmonische Zusammenleben der Bewohner.

Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind und die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.

Art. 3 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand, die Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe.

2. Die Wahl- und Stimmberechtigten

Art. 4 Allgemeines

Die Wahl- und Stimmberechtigten (im folgenden Stimmberechtigte genannt) üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

Soweit die Stimmberechtigten zuständig sind, entscheiden sie über alle Geschäfte, die nicht der Urnenabstimmung vorbehalten sind, an der Gemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten können gleichzeitig über zwei alternative behördliche Anträge entscheiden. Für den Fall, dass beide Anträge die Zustimmung der Stimmberechtigten erhalten, können sie gleichzeitig mit einer Stichfrage entscheiden, welchem der beiden Anträge sie den Vorrang geben.¹

2.1 Initiativ- und Anfragerecht

Art. 5 Allgemeines

Für das Initiativ- und Anfragerecht gilt grundsätzlich das kantonale Recht.

¹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 26.11.2000, in Kraft gesetzt am 21.03.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich. *Gemäss § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes können die Behörden auch Eventualanträge und Anträge über Grundsatzfragen stellen.*

Art. 6 Initiative *(das Verfahren bei Initiativen ist in §§ 50–50c des Gemeindegesetzes neu geregelt)*

Jeder Stimmberechtigte kann dem Gemeinderat schriftlich und unterzeichnet eine Initiative über einen in die Befugnis der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand einreichen.

Der Gemeinderat prüft die Initiativen auf ihre Zulässigkeit. Ist eine andere Behörde als der Gemeinderat von der Initiative betroffen, so hört der Gemeinderat diese an, bevor er die Initiative den Stimmberechtigten unterbreitet. Er kann den Initianten einladen, seine Initiative innert angemessener Frist schriftlich zu begründen.

Zulässige Initiativen unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten gemäss folgenden Bestimmungen:

- a. Allgemein-anregende Initiativen werden den Stimmberechtigten zur Erheblicherklärung vorgelegt. Wird die Initiative erheblich erklärt, so arbeitet die zuständige Behörde dem ihr damit erteilten Auftrag entsprechend eine Vorlage aus und unterbreitet diese den Stimmberechtigten zum Entscheid.
- b. Formulierten Initiativen werden mit Bericht und Antrag den Stimmberechtigten zum Entscheid an der Gemeindeversammlung oder Urne unterbreitet.
- c. Die zuständige Behörde kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Initiative einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- d. Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über Initiative und den Gegenvorschlag ab. Sie können beiden Vorlagen zustimmen und in einem dritten Votum entscheiden, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.²

Initiativen, über die an der Urne zu entscheiden ist, unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten innert sechs Monaten seit der Einreichung.

Art. 7 Anfrage

Jeder Stimmberechtigte kann eine Anfrage über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse an den Gemeinderat richten und verlangen, dass diese an der nächsten Gemeindeversammlung beantwortet wird.

Solche Anfragen sind dem Gemeinderat spätestens am vierten Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen *(Anfragen sind gemäss § 51 des Gemeindegesetzes spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung einzureichen)*.

Anfragen, für die eine andere Behörde zuständig ist, überweist der Gemeinderat dieser zur materiellen Beantwortung.

In der Gemeindeversammlung selbst wird über die Antwort der Behörde weder beraten noch Beschluss gefasst.

² Beschluss Gemeindeabstimmung vom 26.11.2000, in Kraft gesetzt am 21.03.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

2.2 Gemeindeversammlung

Art. 8 Allgemeines

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten das Gemeinde- und das Wahlgesetz des Kantons. *(Massgebend sind das Gemeindegesetz und das kantonale Gesetz über die politischen Rechte).*

Die antragstellenden Behörden können einzelne Geschäfte durch Sachverständige erläutern lassen.

Der Vorsitzende kann von Stimmberechtigten, die in der Gemeindeversammlung einen Antrag stellen, verlangen, dass sie ihren Antrag vor der Abstimmung schriftlich festhalten.

Art. 9 Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 10 Sachgeschäfte

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a. Änderungen der Gemeindegrenze,
- b. die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der dafür zuständigen Organe,
- c. den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,
- d. die Richtpläne der Gemeinde, die Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, öffentliche Gestaltungspläne und den Erschliessungsplan,
- e. die Besoldungsverordnung³ für die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal,
- f. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung in den drei obersten Besoldungsklassen,
- g. die Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans,
- h. Geschäfte aus der Zuständigkeit des Gemeinderates, die dieser in begründeten Fällen der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet.

Art. 11 Finanzen

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge und des Gemeindesteuerfusses,
- b. Spezialbeschlüsse, Zusatz- und Nachtragskredite für neue einmalige Ausgaben oder Einnahmehausfälle sowie Eventualverbindlichkeiten von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall bzw. für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 75'000 Franken *(unter Vorbehalt von Art. 17 lit. a und b),*

³ Neu seit 1.1.2004: Personalverordnung (GVB 3.12.2003)

- c. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen,
- d. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als 1'000'000 Franken im Einzelfall,
- e. finanzielle Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall,
- f. die Vorfinanzierung von Investitionen von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall.

2.3 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 12

Für die Anordnung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt grundsätzlich das kantonale Recht.

2.31 Wahlen

Art. 13 Allgemeines

An der Urne werden für die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates,
- b. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege, ausgenommen das von Amtes wegen der Schulpflege angehörende Mitglied des Gemeinderates,
- c. ...⁴
- d. ...⁵
- e. die Mitglieder der Baubehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident und Vizepräsident,
- f. ...⁶
- g. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident,⁷
- h. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte,
- i. der Friedensrichter,
- k. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,
- l. die kantonalen Geschworenen.

⁴ Aufgehoben durch übergeordnetes Recht

⁵ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁶ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁷ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Art. 14 Erneuerungswahlen *(es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte)*

Bei Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden werden amtliche Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet, wenn die Voraussetzungen dafür nach dem kantonalen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen erfüllt sind.

Art. 15 Ersatzwahlen, Stille Wahl *(es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte)*

Bei Ersatzwahlen in Gemeindebehörden kommt das Verfahren für die Stille Wahl nach den Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes zur Anwendung.

Art. 16 Lehrerwahlen

Für die Wahl oder Anstellung der Volksschullehrer gilt das kantonale Recht.

2.32 Abstimmungen

Art. 17 Direkte Urnenabstimmung

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne:

- a. den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung,
- b. einmalige Ausgaben von mehr als 5'000'000 Franken,
- c. jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400'000 Franken.

Art. 18 Nachträgliche Urnenabstimmung

Materielle Beschlüsse einer Gemeindeversammlung, an der nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, sind der nachträglichen Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten dies an derselben Gemeindeversammlung verlangt.

Art. 19 Ausnahmen

Ausser den im kantonalen Gemeindegesetz genannten Geschäften sind von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen:

- a. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte,
- b. Beschlüsse einmaliger Ausgaben von weniger als 2'000'000 Franken und jährlich wiederkehrender Ausgaben von weniger als 200'000 Franken,
- c. Verordnungen sowie durch solche gebundene Ausgaben.

2.4 Wahlbüro

Art. 20 Aufgaben, Organisation

Das Wahlbüro erfüllt die ihm vom übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben.

Die Gemeindeversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros.

Der Gemeindepräsident führt das Präsidium und der Gemeindegeschreiber das Sekretariat.

Der Präsident bietet die Mitglieder des Wahlbüros nach Bedarf zum Urnen- und Auszählendienst auf.

3. Die Behörden

3.1 Allgemeines

Art. 21 Organisation, Befugnisse, Amtsdauer

Für die Befugnisse, die Organisation und die Geschäftsführung der Behörden gilt grundsätzlich das kantonale Recht.

Der Gemeinderat und die andern Behörden sorgen für den Vollzug der ihnen vom übergeordneten Recht oder durch Beschlüsse der Stimmberechtigten übertragenen Aufgaben.

Der Gemeinderat und die andern Behörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortlichkeit übertragen.

Alle Behörden und ständigen Kommissionen der Gemeinde werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 22 Kommissionen, Sachverständige

Der Gemeinderat, seine Mitglieder und die andern Behörden können zur Vorberatung oder Begutachtung einzelner Geschäfte im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse beratende Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

3.2 Der Gemeinderat

Art. 23 Allgemeines

Der Gemeinderat ist die Vorsteherchaft der Gemeinde.

Er besteht mit dem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Unter Vorbehalt der Wahl des Gemeindepräsidenten konstituiert sich der Gemeinderat selbst.

Er leitet die politische Willensbildung in die Wege.

Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt sie. Er achtet auf die Koordination innerhalb der Gemeindeverwaltung und mit andern Trägern von Verwaltungsaufgaben.

Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 24 Anstellungen, Wahlen

Der Gemeinderat wählt bzw. stellt das gesamte festbeschäftigte Personal der Gemeindeverwaltung und -betriebe an.

Er wählt für die gesetzliche Amtsdauer, soweit er dafür zuständig ist:

- a. die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Behörden und Kommissionen,
- b. die Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen, sofern keine andere Behörde zuständig ist,
- c. den Kommandanten, den Pikettchef, den Chef der Einsatzzüge, den Ausbildungschef der Feuerwehr, den Chef des Seerettungsdienstes und deren Stellvertreter,
- d. den Zivilschutzchef, seine Stellvertreter sowie die Dienstchefs der Zivilschutzorganisation.

Art. 25 Aufgaben

Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, die sich von der Verwaltung der Gemeinde her stellen und die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten oder einer andern Behörde vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Wahrung des Bestandes und der gedeihlichen Entwicklung der Gemeinde,
- b. der Vollzug der ihm durch das übergeordnete Recht übertragenen Aufgaben und der Beschlüsse der Stimmberechtigten,
- c. die Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde,
- d. der Erlass von Verordnungen, soweit dies nicht den Stimmberechtigten vorbehalten ist,
- e. der Erlass von Reglementen und Tarifen für den Bezug von Leistungen der Gemeinde (*die Grundsätze der Gebührenerhebung bedürfen gemäss Art. 126 KV der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung*),
- f. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde,
- g. der Abschluss von Verträgen mit Dritten sowie Entscheide über die Mitgliedschaft der Gemeinde bei privatrechtlichen Körperschaften im Rahmen der Finanzbefugnisse,
- h. die Personalplanung, soweit nicht andere Behörden zuständig sind,
- i. die Regelung der Unterschriftsberechtigung.

Art. 26 Finanzen

Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, beantragt der Gemeindeversammlung die Voranschläge sowie den Steuerfuss und unterbreitet ihr die Jahresrechnungen und die Abrechnungen aus Spezialbeschlüssen. *(Art. 124 KV verlangt neu eine Aufgabenplanung als Grundlage der Finanzplanung).*

Er erlässt finanzpolitische Leitlinien. Diese sind für alle Behörden und Kommissionen der Gemeinde verbindlich.

Er verfügt insbesondere über:

- a. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, Zusatz- und Nachtragskredite, Spezialbeschlüsse sowie gebundene Ausgaben, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind,
- b. Betriebsaufwendungen und Investitionen der Gemeindebetriebe im Rahmen der Voranschläge,
- c. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu 200'000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 75'000 Franken, die im Voranschlag nicht enthalten und nicht gebunden sind,
- d. finanzielle Beteiligungen und Gewährung von Darlehen bis zu 200'000 Franken im Einzelfall.

Er verfügt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis zu einem Wert von 1'000'000 Franken für das einzelne Geschäft.

Er kann den Zweck von Verwaltungsvermögen ändern und nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umwandeln.

Er kann Geld aufnehmen.

Er trifft die Einschätzungen der Grundsteuern nach dem kantonalen Steuergesetz.

Er beschliesst den Steuererlass nach dem kantonalen Steuergesetz.

Er setzt die individuellen Besoldungen des Gemeindepersonals fest.

Alle Einnahmen, die von der Gemeinde erhoben werden oder ihr nach Gesetz oder Verordnung zustehen, fallen in die Gemeindekasse.

Art. 27 Verwaltungsverfahren

Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts entscheidet der Gemeinderat über Einsprachen gegen Verfügungen und Beschlüsse der ihm unterstellten Organe.

Ein Mitglied des Gemeinderates, das an der Vorbereitung und am Erlass der Verfügung nicht beteiligt war, unterbreitet nach Anhören der betroffenen Organe dem Gemeinderat den Antrag zum Entscheid über die Einsprache.

3.21 Die Gemeindeverwaltung

3.21.1 Die Verwaltungsabteilungen

Art. 28 Gemeinderatskanzlei, Gemeindeschreiber

Die Gemeinderatskanzlei ist die Stabsstelle des Gemeinderates. Der Gemeindeschreiber leitet sie.

Der Gemeindeschreiber unterstützt und entlastet den Gemeinderat bei seinen Leitungsaufgaben. Insbesondere

- a. veranlasst und koordiniert er die Vorbereitung der vom Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte,
- b. bereitet er für den Gemeindepräsidenten die Arbeits- und Geschäftsplanung des Gemeinderates vor und überwacht diese,
- c. organisiert er die Aufsicht des Gemeinderates über die Gemeindeverwaltung,
- d. sorgt er für die Information der Öffentlichkeit über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates,
- e. weist er die eingehenden Geschäfte der zuständigen Verwaltungsabteilung oder Behörde zu.

Art. 29 Allgemeines

Die Verwaltungsabteilungen bereiten die Anträge an den Gemeinderat vor und vollziehen dessen Beschlüsse.

Jede Abteilung wird von einem Mitglied des Gemeinderates geführt.

Der Gemeinderat bezeichnet die Vorstände der Abteilungen auf die gesetzliche Amtsdauer. Wird während der Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, so kann er die Abteilungen neu zuordnen.

Art. 30 Befugnisse, Finanzen

Der Gemeinderat bestimmt:

- a. die Art und den Umfang der Geschäfte, die die Abteilungsvorstände in eigener Kompetenz erledigen können,
- b. in welchem Rahmen die Abteilungsvorstände aufgrund der ihnen zugewiesenen Voranschlagskredite selbständig Ausgaben tätigen können,
- c. wie finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde einzugehen und zu erfüllen sind.

Die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung der ihnen zugewiesenen Voranschlagskredite verantwortlich. Sie visieren die in ihren Geschäftsbereich fallenden Rechnungsbelege aus den Verwaltungsabteilungen, Behörden und Kommissionen. Vorher dürfen keine Ausgaben getätigt werden.

Begehren um Zusatzkredite beantragen die Abteilungsvorstände dem Gemeinderat rechtzeitig, Nachtragskredite umgehend.

Sie unterbreiten der Finanzabteilung die Anträge für die Voranschläge.

Art. 31 Organisation

Für die Protokollierung, Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie für die administrativen Belange verfügt jede Verwaltungsabteilung über ein Sekretariat.

Der Gemeinderat bezeichnet die Abteilungsleiter. Sie erledigen die Aufgaben ihrer Abteilung und koordinieren diese mit den anderen betroffenen Abteilungen.

Das Personal der Verwaltungsabteilungen untersteht der Weisungsbefugnis des jeweiligen Abteilungsvorstandes und administrativ dem Gemeindepräsidenten.

3.21.2 Gliederung der Gemeindeverwaltung

Art. 32 Allgemeines

Die Gemeindeverwaltung ist wie folgt gegliedert:

- a. Präsidialabteilung
- b. Finanzabteilung
- c. Gesundheitsabteilung
- d. Bauabteilung
- e. Liegenschaftenabteilung
- f. Polizeiabteilung
- g. Wohlfahrtsabteilung
- h. Werkabteilung.

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat bei der Geschäftszuteilung von der Gliederung im Abs. 1 abweichen.

Der Gemeinderat bestimmt die Aufgaben und die Organisation der Verwaltungsabteilungen im einzelnen.

3.21.3 Die einzelnen Abteilungen

Art. 33 Gemeindepräsident, Präsidialabteilung

Der Gemeindepräsident leitet die Präsidialabteilung. Er sorgt für den Vollzug der ihm aus dem übergeordneten Recht und den Gemeindebeschlüssen übertragenen Aufgaben. Ausserdem sind ihm insbesondere übertragen:

- a. die Förderung der Gemeinschaft in der Gemeinde und die Pflege kultureller Bestrebungen,

- b. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über die Gemeinderatskanzlei,
- c. die Leitung des Wahlbüros,
- d. die Antragstellung an die zuständigen Behörden in den unter § 34 Ziff. 1-7 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erwähnten Fällen.

Ferner sind ihm unterstellt:

- a. die Einwohnerkontrolle,
- b. das Gemeindearchiv.

Art. 34 Finanzabteilung

Die Finanzabteilung ist zuständig für:

- a. die Verwaltung der Finanzen der Gemeinde und ihrer Fonds, soweit der Gemeinderat dafür nicht andere Behörden als zuständig erklärt,
- b. das Gemeindesteuerwesen und die Erhebung der Steuern,
- c. die Versicherungsangelegenheiten der Gemeinde,
- d. Grundstücksgeschäfte,
- e. die Belange des gemeinnützigen Wohnungsbaus.

Art. 35 Gesundheitsabteilung

Die Gesundheitsabteilung ist zuständig für:

- a. die öffentliche Gesundheitspflege einschliesslich der spitalexternen Dienste,
- b. die Führung gemeindeeigener Heime,
- c. die Abfallbewirtschaftung,
- d. das Friedhof- und Bestattungswesen,
- e. das Zivilstandswesen.

Art. 36 Bauabteilung

Die Bauabteilung ist zuständig für:

- a. die Verkehrs- und Erschliessungsplanung, den Quartierplan sowie die Bau- und Niveaulinien,
- b. den generellen Entwässerungsplan,
- c. die Planung und Ausführung bei Tiefbauten und die Unterhaltsarbeiten,
- d. die Nachführung der Grundbuchvermessung,
- e. die Aufsicht über Privatstrassen und -wege,
- f. die Belange des öffentlichen Verkehrs,
- g. die Raumplanung,
- h. die Aufsicht über die private und öffentliche Bautätigkeit,

- i. den Immissions- und Wohnschutz, die Feuerpolizei, den Natur- und Heimatschutz,
- k. den baulichen Zivilschutz im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens,
- l. den Gewässerschutz, soweit dafür keine andere Verwaltungsabteilung zuständig ist.

Art. 37 Liegenschaftenabteilung

Die Liegenschaftenabteilung ist zuständig für:

- a. die Verwaltung, den Betrieb sowie den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften,
- b. den Betrieb der öffentlichen Badeanlagen,
- c. die Ferienhäuser der Gemeinde,
- d. die Belange der Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und den Vogelschutz sowie die Fischerei.

Art. 38 Polizeiabteilung

Die Polizeiabteilung ist zuständig für:

- a. die allgemeine Orts-, Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie die Strassensignalisation,
- b. das Fundbüro und die Hundekontrolle,
- c. die Marktpolizei und die gesetzliche Preiskontrolle bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- d. die Feuerwehr und den Seerettungsdienst,
- e. den Zivilschutz,
- f. die militärischen Einquartierungen,
- g. die Aufsicht über Sammlungen von Geld und Naturalien,
- h. die Organisation der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen und die Aufsicht über die Kriegsmobilmachungsstelle in der Gemeinde.

Art. 39 Wohlfahrtsabteilung

Die Wohlfahrtsabteilung ist zuständig für:

- a. die öffentliche Wohlfahrtstätigkeit und die Koordination mit derjenigen Dritter,
- b. die gesetzliche und freiwillige Fürsorge,
- c. die Unterstützung Hilfsbedürftiger,
- d. die Führung der AHV- und IV-Zweigstelle.

Art. 40 Werkabteilung

Die Werkabteilung ist zuständig für:

- a. die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wasser,
- b. die Aufsicht über die Gemeinschafts-Antennenanlagen,
- c. den Leitungskataster.

3.22 Behörden und Kommissionen

3.22.1 Allgemeines

Art. 41 Behörden und ständige Kommissionen

Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben bestehen:

- a. Behörden,
- b. Kommissionen.

Behörden sind Organe mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie verfügen über die ihnen eingeräumten Budgetkredite. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Finanzverwaltung.

Kommissionen beraten Behörden, deren Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder in fachlicher Hinsicht. Soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, haben sie weder Behördenfunktionen noch Finanzkompetenzen.

Soweit Kommissionen in der Gemeindeordnung geregelt sind, gelten sie als ständige Kommissionen.

Art. 42 Organisation, Aufgaben

Die Behörden und Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Tätigkeit und Befugnisse richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Ergänzend geben sie sich eine Geschäftsordnung; darin sind insbesondere zu regeln:

- a. die Konstituierung,
- b. der Sitzungsbetrieb,
- c. die Behandlung und Erledigung der Geschäfte,
- d. die Finanzverwaltung (nur Behörden),
- e. die Aufgaben des Sekretärs.

Soweit er dies nicht den jeweiligen Behörden und Kommissionen überträgt, bezeichnet der Gemeinderat deren Sekretäre.

Behörden sind zuständig für den Vollzug übergeordneter Rechts in ihrem Sachbereich sowie der entsprechenden Gemeindevorschriften und -beschlüsse.

Die vom Gemeinderat gewählten Behörden und Kommissionen bringen ihm ihre Protokolle umgehend zur Kenntnis.

Die Behörden und Kommissionen können dem Gemeinderat Anträge stellen. Soweit die Stimmberechtigten zum Entscheid zuständig sind, unterbreitet er ihnen diese mit seinem Antrag oder Gutachten.

Art. 43 Kommissionen mit befristeten Aufgaben

Der Gemeinderat und die anderen Behörden können im Rahmen ihrer Voranschlagskredite Kommissionen mit befristeten Aufgaben einsetzen.

Die einsetzende Behörde bestimmt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Kommission und umschreibt ihren Auftrag sowie ihre Rechte und Pflichten. Kommissionen haben keine Finanzkompetenzen.

Für grössere Bauvorhaben setzt der Gemeinderat oder die zuständige Behörde Objektbaukommissionen ein. Deren Vorsitz führt ein Mitglied der einsetzenden Behörde.

Die einsetzende Behörde gibt der Gemeinderatskanzlei die Einsetzung solcher Kommissionen, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabe bekannt. Sie kann solche Kommissionen jederzeit aufheben.

3.22.2 Die einzelnen Behörden und Kommissionen

3.22.21 Die Behörden

Art. 44 ...⁸

Art. 45 Baubehörde

Die Baubehörde ist zuständig für die ihr im übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Entscheide in planungs- und baurechtlichen Angelegenheiten.

Sie berät den Gemeinderat bei der Richt- und Nutzungsplanung. Er kann ihr weitere Angelegenheiten aus dem Baubereich zur Begutachtung übertragen.

Die Baubehörde besteht aus sieben Mitgliedern, von denen fünf an der Urne gewählt werden. Der Vorstand der Bauabteilung ist von Amtes wegen Präsident der Baubehörde, ein weiteres Mitglied des Gemeinderates Vizepräsident derselben.

Art. 46 ...⁹

⁸ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁹ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Art. 47 Sozialbehörde¹⁰

Die **Sozialbehörde** ist zuständig für:

- a. die Aufgaben der bisherigen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind,
- b. die Ausrichtung von Stipendien im Rahmen eines Reglements des Gemeinderates.

In ihrem Zuständigkeitsbereich verfügt sie selbständig über die ihr zugewiesenen Voranschlagskredite und die gebundenen Ausgaben. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Finanzabteilung.

Die Sozialbehörde besteht aus dem Wohlfahrtsvorstand als Vorsitzender und sechs weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Bei Verhinderung des Wohlfahrtsvorstandes nimmt der gemeinderätliche Stellvertreter in der Funktion eines Mitgliedes an den Sitzungen teil.

3.22.22 Die Kommissionen

Art. 48 Kulturkommission

Die Kulturkommission ist zuständig für:

- a. die Beratung des Gemeindepräsidenten in kulturellen Angelegenheiten,
- b. die Mitwirkung beim Vollzug kultureller Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Voranschlagskredite.

Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben im einzelnen.

Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und sechs bis acht vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Art. 49 Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission ist zuständig für die Führung der Gemeindebibliotheken. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im einzelnen.

Die Bibliothekskommission besteht aus fünf bis sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden. Die Leiter der Gemeindebibliotheken gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 50 Museumskommission

Die Museumskommission ist zuständig für die Führung des Ortsmuseums. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im einzelnen.

Die Museumskommission besteht aus fünf bis sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden.

¹⁰ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Art. 51 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a. die Behandlung aller das Feuerwehrwesen und den Seerettungsdienst betreffenden Fragen,
- b. die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist,
- c. die Rekrutierung und Einteilung, Versetzung, Dispensation und Entlassung der Angehörigen des Feuerwehr- und Seerettungskorps, das Führen der Personal- und Materialkontrollen sowie die Soldauszahlungen,
- d. die Festsetzung der obligatorischen Übungen und Instruktionen,
- e. die Aufsicht über die Ausrüstung, Geräte und Lokale der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes sowie die Besorgung des ordentlichen Unterhalts,
- f. die Prüfung der Entschädigungen, die Verhängung von Ordnungsbussen und die Antragstellung an den Gemeinderat zur Bestrafung mit Polizeibussen,
- g. die Erledigung der gesetzlichen Formalitäten bei Schadenfällen.

Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus dem Polizeivorstand als Vorsitzendem, dem Kommandanten der Feuerwehr, dem Pikettchef der Feuerwehr, dem Chef der Einsatzzüge, dem Ausbildungschef der Feuerwehr sowie dem Chef des Seerettungsdienstes. Der Materialverwalter und allenfalls weitere vom Gemeinderat Bezeichnete gehören ihr mit beratender Stimme an.

Art. 52 Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission berät den Gemeinderat in Fragen des Zivilen Gemeindeführungsorgans, der Feuerwehr mit Seerettungsdienst, des Zivilschutzes und der Koordination von Diensten Dritter.

Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Polizeivorstand und drei bis fünf vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern.

Art. 53 Werkkommission

Die Werkkommission begutachtet die generellen Ausbauprojekte der kommunalen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie deren Voranschläge und Tarifgestaltung zuhanden des Vorstandes der Werkabteilung.

Sie besteht aus dem Vorstand der Werkabteilung als Vorsitzendem und vier bis sechs vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Betriebsleiter der drei Werkzweige gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 54 Kommission für Informatik

Die Kommission für Informatik ist zuständig für die Beratung des Gemeinderates und anderer Behörden in Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Informatik in der Verwaltung stellen. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.

Sie besteht aus drei bis fünf vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden. Der Gemeindegeschreiber und der Verantwortliche für Informatik der Gemeindeverwaltung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

3.22.3 Steuerkommission

Art. 55 ...¹¹

4. Die Schule

4.1 Allgemeines

Art. 56

Die Schule umfasst:

- a. die Primarschule,
- b. die Oberstufe (dreiteilige Sekundarschule)¹²,
- c. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule,
- d. freiwillige Fortbildungskurse,
- e. den Kindergarten,
- f. die Ferienkolonien,
- g. den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
- h. den Schülerhort,
- i. weitere Bildungseinrichtungen, die der Schule durch übergeordnetes Recht übertragen sind.

Die Schulpflege kann auf die Führung einzelner Schularten der Oberstufe verzichten, wenn die Schülerzahlen zur Bildung von Klassen nicht ausreichen. Sie arbeitet in diesem Fall mit anderen Gemeinden zusammen.

¹¹ Aufgehoben durch übergeordnetes Recht

¹² Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 12.3.2000, in Kraft gesetzt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21. März 2001

4.2 Die Schulpflege

Art. 57 Allgemeines

Die Schulpflege besteht aus 13 Mitgliedern. Der Präsident und weitere elf Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Gemeinderat ordnet eines seiner Mitglieder in die Schulpflege ab. Im übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Für die Schulpflege gelten, soweit die kantonalen Gesetze und die Gemeindeordnung es nicht anders bestimmen, die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

Art. 58 Wahlen, Anstellungen

Die Schulpflege wählt:

- a. die Lehrkräfte, wobei die kantonalen Vorschriften über die Wahl der Lehrkräfte vorbehalten sind (*die vom Kanton besoldeten Lehrpersonen einschliesslich der Schulleitungen stehen in einem Anstellungsverhältnis (§ 42 Abs. 3, Ziffer 4 Volksschulgesetz). Es gibt keine Wahl der Lehrer auf Amtsdauer mehr*),
- b. die Mitglieder von Kommissionen im Schulbereich,
- c. im Schulbereich die Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen.

Sie wählt bzw. stellt die Lehrkräfte sowie das Verwaltungs- und Betriebspersonal der Schule an.

Art. 59 Aufgaben

Die Schulpflege ist zuständig für:

- a. den Vollzug der Aufgaben, die ihr durch die kantonalen Gesetze, von den Behörden des Kantons und des Bezirks sowie durch die Gemeindeordnung übertragen sind,
- b. die Organisation des Schulwesens der Gemeinde und dessen Verwaltung, einschliesslich der direkt der Schule dienenden Liegenschaften,
- c. die Vorbereitung und den Vollzug der Gemeindebeschlüsse im Bereich der Schule,
- d. den Abschluss von Verträgen mit öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen im Schulbereich, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen.

Sie entscheidet unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts über die Benützung der Liegenschaften der Schule für schulische Zwecke sowie durch Dritte.

Art. 60 Finanzen

Die Schulpflege bereitet den Voranschlag für den Schulbereich zuhanden des Gemeinderates vor.

Sie verfügt im Bereich der Schule über:

- a. die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, seiner Nachträge und der Spezialbeschlüsse sowie die gebundenen Ausgaben,

- b. die im Voranschlag nicht enthaltenen, nicht gebundenen einmaligen Ausgaben bis zu 150'000 Franken im Einzelfall, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 50'000 Franken, gesamthaft aber für alle diese Ausgaben höchstens 300'000 Franken im Jahr,
- c. die Festsetzung der individuellen Besoldung der Lehrkräfte, der Kindergärtnerinnen und des Personals der Schulverwaltung (*die Lohneinstufung der vom Kanton besoldeten Lehrkräfte und der Schulleitungen wird gemäss § 14 Lehrerpersonalgesetz durch die Bildungsdirektion festgesetzt*),
- d. die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benützung von Einrichtungen der Schule.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule besorgt die Finanzabteilung.

5. Einzelämter

Art. 61 Gemeindeammann und Betriebsbeamter, Friedensrichter

Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter sind für die Aufgaben zuständig, die ihnen durch das übergeordnete Recht übertragen sind.

Die beiden Beamten beziehen eine feste Besoldung bzw. Vergütung nach Massgabe der Verordnung über die Amtsstellung, die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals und der Entschädigung der Behörden der Gemeinde Zollikon (Besoldungsverordnung¹³).

Die beiden Beamten ernennen ihr Personal im Rahmen des ihnen vom Gemeinderat eingeräumten Personaletats und Besoldungsrahmens selbst.

Das Arbeitsverhältnis der beiden Beamten und des von ihnen ernannten Personals richtet sich, ausgenommen die Dienstaufsicht und -gewalt, nach der Besoldungsverordnung¹⁴.

Die Gemeinde stellt ihnen die erforderlichen Amtsräume und Einrichtungen zur Verfügung.

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 62 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die ihr durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat kann ihr weitere Geschäfte zur Begutachtung übertragen.

Der Präsident und die sechs weiteren Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

¹³ Neu seit 1.1.2004: Personalverordnung (GVB 3.12.2003)

¹⁴ Neu seit 1.1.2004: Personalverordnung (GVB 3.12.2003)

Sie erstattet innert vier Wochen dem Gemeinderat und der antragstellenden weiteren Behörde Bericht und Antrag zu den ihr unterbreiteten Geschäften zuhanden der Stimmberechtigten (*die Frist für die Berichterstattung an die antragsstellenden Behörden beträgt gemäss § 33 der Verordnung über den Gemeindehaushalt bei Gemeindeversammlungsgeschäften 15 Tage, bei Urnenabstimmungsvorlagen 40 Tage*).

Sie kann zur Behandlung der ihr unterbreiteten Geschäfte das zuständige Mitglied der betroffenen Behörde beiziehen. Vor einer ablehnenden Entscheidung hört sie die betroffene Behörde an.

Sie kann bei Bedarf mit anderen Gemeindebehörden zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Dazu können die Rechnungsprüfungskommission oder die betroffene Behörde einladen. Die gemeinsamen Beratungen werden vom Vorsitzenden der einladenden Behörde geleitet.

7. Bürgerliche Angelegenheiten

Art. 63 **Versammlung der Gemeindebürger** (*an die Stelle der Versammlung der Gemeindebürger tritt gemäss Art. 21 Abs. 1 KV die Gemeindeversammlung, an der alle Stimmberechtigten teilnahmeberechtigt sind*)

An der Versammlung der Gemeindebürger sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgerinnen und -bürger (Bürgerschaft) stimm- und wahlberechtigt.

Die Bürgerschaft übt ihre Rechte gemäss dem kantonalen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Versammlung der Gemeindebürger aus.

Der Präsident der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates leitet die Versammlung der Gemeindebürger. Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll.

Art. 64 **Aufgaben** (*an die Stelle der Versammlung der Gemeindebürger tritt gemäss Art. 21 Abs. 1 KV die Gemeindeversammlung, an der alle Stimmberechtigten teilnahmeberechtigt sind*)

Die Versammlung der Gemeindebürger beschliesst über:

- a. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Einzelfall, soweit die Gemeinde dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist,
- b. die Höhe der Einkaufsgebühren im Rahmen der kantonalen Vorschriften allgemein und deren Festsetzung im Einzelfall bei Personen, für deren Aufnahme in das Bürgerrecht keine gesetzliche Pflicht besteht.

Die Versammlung der Gemeindebürger wählt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz in geheimer Wahl die Ergänzungs-Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates.

Die nachträgliche Urnenabstimmung über Beschlüsse der Versammlung der Gemeindebürger ist ausgeschlossen.

Art. 65 Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates *(die nicht der Gemeindeversammlung vorbehaltenen Bürgerrechtsangelegenheiten werden im Sinne von Art. 21 Abs. 1 KV vom gesamten Gemeinderat wahrgenommen)*

Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden die Bürgerliche Abteilung. Haben weniger als fünf Mitglieder des Gemeinderates das Gemeindebürgerrecht, so wird die Bürgerliche Abteilung gemäss Art. 64 Abs. 2 auf diese Zahl ergänzt.

Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates ist für alle bürgerlichen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Versammlung der Gemeindebürger vorbehalten sind.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Einzelfall, soweit die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet ist,
- b. die Festsetzung der Einkaufsgebühr (im Rahmen der Beschlüsse der Bürgerversammlung zur Festlegung dieser Gebühren) in den Einzelfällen gemäss Bst. a,
- c. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerecht.

Vor Entscheiden über die Erteilung des Bürgerrechts oder die Entlassung daraus kann die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates die Stellungnahme der Sozialbehörde einholen.

8. Schutz der Allmend

Art. 66

Das im Eigentum der Politischen Gemeinde stehende Gebiet der Allmend, umfassend die Katasternummern 4839, 9833, 9834 und 9835, wird der Öffentlichkeit als Ruhe- und Aussichtsgebiet in seiner landschaftlichen Eigenart erhalten.

Die Allmend ist unveräusserlich.

9. Schlussbestimmungen

Art. 67

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. April 1974 mit den seitherigen Änderungen.